

Beschluss Nr. 03/II/2022 des Berliner Teilhabebeirats vom 13.05.2022

Umsetzungsstand einer berlinweit einheitlichen Verfahrensstruktur für die Eingliederungshilfe unter Beachtung §7 Abs. 2 SGB IX.

Beschluss:

Der Teilhabebeirat empfiehlt eine Bestandsaufnahme zur bisherigen Umsetzung der Teilhabeverfahren in den Bezirken durchzuführen, um Umsetzungsproblematiken hinsichtlich eines einheitlichen Verwaltungsverfahren zu identifizieren. Aus den Ergebnissen sollen bindende Standards, Verfahren und Umsetzungskonzepte für die verwaltungsinterne Umsetzung durch verschiedene Stellen und zur Qualitätsentwicklung erstellt werden. Die Bestandsaufnahme umschließt auch den Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einschließlich junger Menschen mit wesentlichen seelischen Behinderungen als Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe und somit in den Anwendungskreis § 7 Abs. 2 SGB IX fallenden Personen.

Begründung:

In seinem Beschluss vom 15.03.2019 hat der Berliner Teilhabebeirat Befürchtungen des Nicht-Gelingens hinsichtlich der Installierung berlinweit einheitlicher Verfahren zur Leistungsgewährung und -umsetzung im Rahmen des BTHG geäußert. Befürchtet wurde, dass in bezirklicher Verantwortung die Gefahr besteht, dass die seit Jahren beschriebene und auch durch das externe Gutachten der gfa public bestätigten Probleme der zweistufigen Berliner Verwaltung nicht gelöst werden und die angestrebte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe nicht gelingt.

Nach Betrachtung verschieden gemeldeter Problemlagen aus den Bezirken durch alle Beteiligten des sozialrechtlichen Dreiecks muss festgestellt werden, dass diese Befürchtungen eingetroffen sind und das Teilhabeinstrument offensichtlich in einigen Bezirken vermeintlich vereinfacht angewendet wird. Dies verhindert gleichwertige Lebensbedingung für Menschen mit Behinderungen in Berlin unabhängig vom Wohnort.

Die Problemlage soll jedoch nicht auf das Teilhabeinstrument TIB verkürzt, sondern entsprechend hervorgehoben werden. Hier liegen die den Beteiligten bekannten meisten Problemmeldungen vor, sodass das TIB als Beispiel für die Notwendigkeit einheitlicher Standards dient. Unberührt davon bleibt, dass das Verfahren der Zuständigkeitsklärung, der Bedarfsermittlung und des Teilhabeplanverfahrens nach Kap. 2-4 Teil 1 SGB IX bundesweit einheitlich und zwingend gilt. Von Kapitel 4 darf auch durch Länder- und Bezirks-(oder kommunale) Regelungen nicht abgewichen werden (§ 7 Abs. 2 SGB IX). Die Gesetzeskommentierung beschreibt: „Die Regelungen

- zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen (§§ 9 bis 11),
- zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§§ 12 und 13) und

- die Verfahrensvorschriften zur Koordinierung der Leistungen (§§ 14 bis 24)

gelten, damit ihrerseits vorrangig, d.h. unmittelbar und uneingeschränkt.

Dadurch wird sichergestellt, dass alle Rehabilitationsträger koordiniert zusammenarbeiten, indem sie die Bedarfe umfassend ermitteln und die Leistungen nahtlos feststellen und erbringen.“